

SINFONIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Instrumentenbau und -handel
SINFONIMA® VB-Instrumentenbau und -handel '23
(Stand: 01.06.2023)

SI_064_0623

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Allgefahrendeckung; Ausschlüsse
- § 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren; Ausschlüsse
- § 5 Allgemeine Ausschlüsse
- § 6 Versicherte Kosten
- § 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 8 Versicherungsort; Verschlussvorschriften
- § 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen
- § 10 Versicherungswert
- § 11 Vorsorgeversicherung
- § 12 Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte
- § 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 14 Gefahrerhöhung
- § 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 17 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
- § 18 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
- § 19 SINFONIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung für Instrumentenbau und -handel und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
 - a) im Versicherungsschein aufgeführte Musikinstrumente, Bögen, Sound-Equipment und Zubehör
 - b) Rohmaterialien (zum Beispiel Hölzer oder Furniere), elektronische Bauteile, Ersatzteile, in Arbeit befindliche Musikinstrumente und Sound-Equipment;
 - c) die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung; hierunter fallen auch – selbst wenn es sich um wesentliche Bestandteile des Gebäudes handelt – die auf Kosten des Versicherungsnehmers in den Versicherungsräumen gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung vorgenommenen Einbauten und die außen an den Gebäuden dieser Räume fest angebrachten Sachen wie z. B. Antennen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente und Überdachungen;
 - d) Noten und Fachliteratur;
 - e) Bargeld, Wechsel, Schecks und Kreditkartenbelege.
- 2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
- 3 Über Nr. 2 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 4 Die Versicherung gemäß Nr. 2 b), c) und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
- 5 In den Fällen gemäß Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2 Versicherte Gefahren sind
 - a) alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3
 - b) einzeln benannte Gefahren, § 4
- 3 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
 - a) ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder

- b) fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum eines allseits verschlossenen Kraftfahrzeugs befinden.
- 4 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 12 Nr. 4.
- 5 Versicherungsschutz besteht, sofern vereinbart für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigten, in einem dafür geeigneten, allseits durch einen festen Aufbau umschlossenen, verschlossenen, von außen nicht einsehbaren und im Versicherungsschein dokumentierten Anhänger.
- 6 Elektronische Bauelemente
 - a) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die Austauschseinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist der Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
 - b) Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 7 Elektronenröhren
 - a) soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für
 - b) Elektronenröhren nur bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion
 - c) Einbruchdiebstahl, Raub Vandalismus
 - d) Leitungswasser

§ 3 Allgefahrendeckung; Ausschlüsse

- 1 Musikinstrumente, Bögen, Sound-Equipment und Zubehör (§ 1 Nr. 1 a) sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen, es sei denn der Versicherungsnehmer hatte keine zumutbare Möglichkeit, den Schadeintritt zu vermeiden;
 - b) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - c) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen während des Spielens;
 - d) Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
 - e) Leimlösungen sowie geplatze Felle oder gerissene Saiten infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen, es sei denn diese sind Folgen eines ersatzpflichtigen Schadens.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren; Ausschlüsse

- 1 Rohmaterialien, elektronische Bauteile, Ersatzteile, in Arbeit befindliche Musikinstrumente und Sound-Equipment (§ 1 Nr. 1 b), die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1 c), Noten und Fachliteratur (§ 1 Nr. 1 d) sowie Bargeld, Wechsel, Schecks und Kreditkartenbelege (§ 1 Nr. 1 e) sind versichert gegen die Gefahren:
 - a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch;
 - c) Leitungswasser;
 - d) Sturm, Hagel;
 Versichert sind Schäden, die entstehen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder

- Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 2 Die unter Nr. 1 genannten Sachen sind während eines versicherten Transports ausschließlich gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub auf Transportwegen sowie Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges versichert.
 - 3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 4 Nr.1 a) erstreckt sich nicht auf
 - a) Sengschäden sowie Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
 - b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - c) Schäden durch Erdbeben. Folgeschäden sind durch lit. a) und b) nicht ausgeschlossen.
 - 4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Raub (§ 4 Nr. 1 b) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
 - b) vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für die Angestellten des Versicherungsnehmers geschlossen waren.
 - 5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 c) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Schwamm, Pilz;
 - c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
 - 6 Die Versicherung gegen Sturm, Hagel (§ 4 Nr. 1 d) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Lawinen und Schneedruck sowie Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen.
- § 5 Allgemeine Ausschlüsse
- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets Schäden
- a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - f) durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - g) durch Sturmflut;
 - h) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 6).
- § 6 Versicherte Kosten
- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden, wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
 - 2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,00
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die der Versicherungsnehmer, über die gemäß Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten dürfte (Feuerlöschkosten);
 - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - d) für Transporte und Lagerungen versicherter Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
 - e) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Echtheitszertifikaten, Wertnachweisen, dendrochronologischen Gutachten, Karteien, Zeichnungen und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 10 Nr. 8 berechneten Wertes des Materials.
 - f) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden.
 - 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggfs. eine Begleitperson anfallen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 5.000,00.
 - 4 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahls, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 10.000,00
 - a) für die Beseitigung von Schäden an
 - aa) Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden) sowie
 - bb) Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen und Vitrinen);
 - b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.
- § 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- § 8 Versicherungsort; Verschlussvorschriften
- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - 2 Versicherungsort sind
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
 - b) die Tresorräume oder Bankschließfächer von Kreditinstituten innerhalb Deutschlands;
 - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Messe oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
 - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
 - e) für Schäden auf Transportwegen der im Versicherungsschein vereinbarte Geltungsbereich;
 - f) für versicherte Sachen, die sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden oder an Dritte verliehen sind und für die keine anderweitige Versicherung besteht.
 - 3 Bei der Versicherung der Sachen gemäß § 4 gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 1 b) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei

denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

- 4 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

§ 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen

- 1 Die Versicherung von Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a), b) und d) erstreckt sich, sofern vereinbart, auch auf Transporte innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereichs, wenn der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt oder er die Sachen aufgrund einer Verpflichtung in Textform für die Dauer des Transportes zu versichern hat. Sollen auch andere Sachen auf Transporten mitversichert sein, ist dies mit dem Versicherer vor Risikobeginn zu vereinbaren.
- 2 Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Standort zu Standort. Lagerungen oder Aufenthalte, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.
- 3 Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen, die Bestandteil der SINFONIMA VB-Instrumentenbau und -handel '23 sind.

§ 10 Versicherungswert

Versicherungswert ist

- 1 für nicht durch den Versicherungsnehmer hergestellte Meisterinstrumente, Meisterbögen und Vintage-Instrumente: der sich aus der Inventarliste (§ 15 Nr. 2 c) ergebende Verkaufspreis ohne Mehrwertsteuer und Gewinn;
- 2 für durch den Versicherungsnehmer angekaufte und/oder restaurierte Musikinstrumente und Sound-Equipment: der sich aus der Inventarliste (§ 15 Nr. 2 c) ergebende Verkaufspreis ohne Mehrwertsteuer und Gewinn;
- 3 für in Arbeit befindliche und durch den Versicherungsnehmer fertiggestellte Musikinstrumente, Bögen und Sound-Equipment: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
- 4 für zur Reparatur oder Schätzung übernommene Instrumente, Bögen und Sound-Equipment: der Zeitwert;
- 5 für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Musikinstrumente, Bögen und Sound-Equipment: der gemeine Wert, höchstens jedoch die vereinbarte Mindestverkaufssumme;
- 6 für fabrikneue Musikinstrumente, Sound-Equipment, Rohmaterialien, elektronische Bauteile, Zubehör und Ersatzteile: der Neuwert;
- 7 für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung:
 - a) der Neuwert;
 - b) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- 8 für Wechsel oder Schecks: der gemeine Wert.

§ 11 Vorsorgeversicherung

Erhöhungen der Versicherungssumme durch Neuzugänge von Musikinstrumenten, Bögen, Sound-Equipment und Zubehör, die dem Versicherer innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

§ 12 Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte

- 1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen vereinbart.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 6 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Für durch den Versicherungsnehmer angekaufte und/oder restaurierte Musikinstrumente und Sound-Equipment ist die Höchstentschädigung der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen gemäß nachzuweisendem Restaurierungsfortschritt zum Schadentag.
- 4 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr ist begrenzt auf EUR 50.000,00.
- 5 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder durch Diebstahl des Anhängers selbst (§ 2 Nr. 4) ist begrenzt auf die Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 20.000,00. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Schadenereignis.

§ 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 14 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn
 - a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem der gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarte Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

§ 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen. Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - b) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z. B. Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Leihverträge) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
 - c) alle in seinem Eigentum stehenden Musikinstrumente, Bögen, Sound-Equipment und sonstiges Zubehör in einer nachvollziehbaren Inventarliste nach folgenden Gesichtspunkten zu erfassen:
 - aa) Beschreibung des Musikinstrumentes/Bogens/Sound-Equipments
 - bb) Hersteller (soweit bekannt)
 - cc) Baujahr (soweit bekannt)
 - dd) Verkaufspreis/Handelswert ohne Mehrwertsteuer und Gewinn
 - ee) Separate Expertise über Echtheit bei Meisterinstrumenten, Meisterbögen und Vintage-InstrumentenKommissionsware ist ebenfalls nach den unter aa) bis ee) genannten Gesichtspunkten auf Kommissionszetteln zu erfassen. Dem Auftraggeber ist jeweils eine Kopie des Kommissionszettels auszuhändigen; Reparaturware ist nach den unter aa) bis cc) und ee) genannten Gesichtspunkten auf Reparaturzetteln zu erfassen. Dem Auftraggeber ist jeweils eine Kopie des Reparaturzettels auszuhändigen;
 - d) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
 - e) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen;
 - f) die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den SINFONIMA VB-Instrumentenbau und -handel '23 einzuhalten.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung

tung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar – zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 15 Nr. 2 b) und c) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 17 Entschädigungsberechnung: Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- 3 Für beschädigte Musikinstrumente sowie Sound-Equipment mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende und durch einen Instrumentenbauer nachgewiesene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 4 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von § 17 Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.
- 5 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt.

§ 18 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 der Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 100.000,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Für Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe von mehr als EUR 100.000,00 gilt dieser Verzicht nicht. Die Anrechnung bei grober Fahrlässigkeit erfolgt lediglich auf den EUR 100.000,00 übersteigenden Teil der Gesamtschadenhöhe.

§ 19 SINFONIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Instrumentenbau und -handel und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®-Bedingungen 2023 für die Versicherung von Instrumentenbau und -handel (SINFONIMA® VB-Instrumentenbau und -handel '23) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.